

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CUBA Kunststofftechnik GmbH (CUBA)

I. Geltungsbereich

Diese AGB liegen allen Geschäften zugrunde, die wir mit Kaufleuten oder Nichtkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen.

II. Anwendung

1. Aufträge gleich welcher Art werden erst mit der Auftragsbestätigung von CUBA verbindlich. Das gilt auch für Bestellungen, welche durch CUBA erstellte Angebote, ausgelöst werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen generell der Schriftform. Abreden, die abweichend von unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag sowie dieser AGB getroffen werden, sind nur in der Schriftform rechtsgültig.
2. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird, wenn die AGB bei einem früheren Geschäft von den Geschäftspartnern vereinbart wurden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind mit neuen schriftlich gefassten Vereinbarungen vor Auftragsausführung zu ersetzen. Der Auftrag wird rechtsgültig und Lieferfristen beginnen erst mit Unterzeichnung der Neufassungen durch beide Partner.

III. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich individual Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe bei Rechnungslegung. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste von CUBA.

IV. Lieferung

1. Lieferfristen beginnen mit der Zusendung der Auftragsbestätigung und ggf. den darauf enthaltenen Vermerken durch CUBA.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/-10% sind zulässig.
3. Durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Unvorhergesehene Ereignisse sind insbesondere höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe sowie alle Verzögerungsursachen, die CUBA nicht zu vertreten hat. CUBA wird Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.
4. Kommt ein durch CUBA verschuldeter Lieferverzug zustande, dann ist durch den Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden wegen Verzugs oder wegen einer von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Kunden nur zu, wenn CUBA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. CUBA ist zur Annahme von Anschlussaufträgen nur verpflichtet, solange für CUBA das Besitzrecht an den Formen des Kunden bzw. die Aufbewahrungspflicht an kundengebundenen eigenen Formen besteht. Davon unberührt sind Preisvereinbarungen früherer Aufträge.

V. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert so sind sie auf Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechung.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt CUBA Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei von CUBA zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf eigene Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum von CUBA bis zur Erfüllung sämtlicher von CUBA gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherheit für die Saldorechnung von CUBA.
2. Eine Be- und Weiterverarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumerwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von CUBA; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von CUBA gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht CUBA gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von CUBA an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit dem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von CUBA die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an CUBA an. Auf Verlangen von CUBA ist der Besteller verpflichtet, CUBA alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte CUBA gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen von CUBA nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von CUBA.
7. Übersteigt der Wert der für CUBA bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist CUBA auf Verlangen des

Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von CUBA verpflichtet.

8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind CUBA unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

9. Falls CUBA nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchsten jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

10. Der Kunde verpflichtet sich, Ware von CUBA getrennt aufzubewahren und gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an CUBA zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis
 - a) für Formen mit 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster sowie 1/3 bei Freigabe jeweils innerhalb 14 Tage netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin anfallenden Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - b) Produkte oder sonstige Leistungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, oder individueller Regelung.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet.
4. Schecks und rediscontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und geltend machen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von CUBA bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist CUBA berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

X. Formen

1. Der Preis für die Formen enthält nicht die Bemusterungskosten. Auch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen sind nicht im Preis enthalten.
2. Bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung von CUBA bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Aufbewahrung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtung von CUBA zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers, wenn nicht anders vereinbart. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachgekommen ist, steht CUBA in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XI. Mängelhaftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von CUBA gelieferten Waren unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf weitere 8 Kalendertage nach Feststellung, längstens aber auf 3 Monate nach Warenauslieferung.
2. Bei begründeter Mängelanzeige - wobei bei Formteilen für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind - ist CUBA nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bleibt dem Besteller das Recht der Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag vorbehalten zu erklären. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ersetzte Waren bzw. Formteile sind auf Verlangen von CUBA vom Besteller zurückzusenden.
3. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch CUBA ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung von CUBA nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

XII. Schutzrechte

1. Bei Formteilen haftet der Besteller gegenüber CUBA für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt CUBA von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat CUBA den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge von CUBA dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.
3. Jeder Partei verpflichtet sich, sämtliche Informationen als strikt vertraulich zu behandeln und insbesondere die Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritten offen zu legen, weiterzuleiten oder auf anderem Wege zugänglich zu machen, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz von CUBA - Neuruppin.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl von CUBA dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGB). 1989 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGB). 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.

CUBA Kunststofftechnik GmbH
Hugo-Eckener-Ring 46
16816 Neuruppin

Stand 01.01.2016